

Antrag

Hannover, den 16.06.2026

Fraktion der CDU

Hygieneverordnung für Dienstleistungsberufe: Infektionsschutz außerhalb des Gesundheitswesens verlässlich, rechtssicher und praxisnah sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

In Einrichtungen des Gesundheitswesens, z. B. Arztpraxen, Krankenhäusern und Dialyseeinrichtungen, sowie überall dort, wo viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen - von Kindergärten über Schulen bis zu Pflegeeinrichtungen - besteht ein Risiko für die Übertragung von Infektionskrankheiten. In gewissem Umfang gilt dies - wie u. a. die zunehmende Verbreitung des hochansteckenden Hautpilzes *Trichophyton tonsurans*¹ zeigt - auch für eine Reihe von Betrieben, in denen körpernahe Dienstleistungen erbracht werden, z. B. Friseursalons, Barbershops, Kosmetik-, Piercing- und Tattoostudios sowie Nagel- und Fußpflegeeinrichtungen²: Dem trägt der Gesetzgeber u. a. durch die entsprechenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Rechnung. Die Berufsgenossenschaften unterstützen die erforderliche Hygiene durch entsprechende Handreichungen für ihre Mitgliedsbetriebe.³

Unter Nutzung der Freiräume, die das IfSG eröffnet, haben die meisten Bundesländer ergänzende Hygieneverordnungen erlassen⁴. In Niedersachsen sind dies die Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMedHygVO) sowie die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (HygieneVO NI). Der HygieneVO NI unterliegt, wer außerhalb des medizinischen Bereichs Tätigkeiten nachgeht, bei deren Ausübung Krankheitserreger, insbesondere Erreger von Aids sowie Virushepatitis B oder C, oder deren toxische Produkte durch Blut auf Menschen übertragen werden können, soweit bei der Ausübung der Tätigkeit Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände eingesetzt werden, die - wie dies bei den o. g. körpernahen Dienstleistungen der Fall ist - bei bestimmungsgemäÙer Anwendung Verletzungen verursachen oder unbeabsichtigt verursachen können (§ 1 HygieneVO NI). Ausweislich des Merkblatts des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes zur HygieneVO NI gilt die Verordnung insbesondere für berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten auf den Gebieten der Fußpflege, des Tätowierens, des Piercings, des Ohrlochstechens, des Rasierens, des Frisierens, der Pediküre, der Maniküre und der Kosmetik (z. B. Permanent Makeup, Lidstriche)⁵.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die HygieneVO NI daraufhin zu überprüfen, ob sie branchenspezifischen Besonderheiten, etwa des Friseurhandwerks, ausreichend Rechnung trägt, um den Infektionsschutz verlässlich und doch möglichst praxisgerecht und unbürokratisch sicherzustellen,
2. die HygieneVO NI daraufhin zu überprüfen, ob ihre Bestimmungen auch in Kleinbetrieben ohne unverhältnismäßigen, die begrenzten betrieblichen Möglichkeiten übersteigenden Aufwand umgesetzt werden können,

¹ Vgl. Drs. 19/5200.

² Vgl. dazu u.a. Drs. 19/5200 sowie Drs. 19/6747.

³ Vgl. z.B. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: Hygiene im Friseurhandwerk. Reinigungs- und Desinfektionsplan für Friseursalons und Barbershops. <https://www.bgw-online.de/resource/blob/20260/12b05897b8bf3585dca6a8f338791364/bgw06-12-090-hygiene-im-friseursalon-plan-data.pdf>.

⁴ Vgl. <https://www.hygiene-medizinprodukte.de/rechtsgrundlagen/infektionsschutz>.

⁵ Vgl. https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/downloads_und_dokumente/.

3. zu prüfen, ob die rechtlichen Regelungen für Betriebe, deren Tätigkeit nur mit einem geringen Infektionsrisiko verbunden ist, vereinfacht werden können, ohne Abstriche beim Infektionsschutz in Kauf zu nehmen,
4. die Hygieneverordnungen anderer Bundesländer, etwa die Infektionsverhütungs-Verordnung Berlins (IfVerhV BE), sowie die Handreichungen der Berufsgenossenschaften daraufhin zu überprüfen, ob sie Anregungen für die Weiterentwicklung der HygieneVO NI oder den Erlass branchenspezifischer Hygieneverordnungen, etwa für das Friseurhandwerk, beinhalten,
5. gegebenenfalls Anpassungen der HygieneVO NI vorzunehmen oder branchenspezifische Hygieneverordnungen zu erlassen, um den Infektionsschutz bei körpernahen Dienstleistungen in Niedersachsen verlässlich, rechtssicher und praxisnah sicherzustellen,
6. in Zusammenarbeit mit Branchenverbänden zu prüfen, ob u. a. für Quereinsteiger in das Berufsfeld der körpernahen Dienstleistungen ausreichend Fort- und Weiterbildungsangebote im Hinblick auf den Infektionsschutz bestehen, und gegebenenfalls in Kooperation mit der Praxis und den Berufsgenossenschaften die Etablierung bedarfsgerechter Angebote zu initiieren,
7. gegebenenfalls Vertreter der Branchen, mit Blick auf deren Tätigkeiten Anpassungen der HygieneVO NI vorgenommen oder branchenspezifische Hygieneverordnungen erlassen werden sollen, in die Erarbeitung der Anpassungen bzw. der branchenspezifischen Regelungen einzubeziehen,
8. zu prüfen, ob und inwieweit das Infektionsschutzrecht in Niedersachsen durch die zuständigen Behörden einheitlich angewandt wird, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung eines einheitlichen, den jeweiligen Branchenspezifika angemessen Rechnung tragenden Vollzugs geltenden Rechts zu ergreifen,
9. zu prüfen, ob Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Gesundheitsbehörden erforderlich sind, damit diese die infektionshygienische Überwachung der Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, im erforderlichen Maße wahrnehmen können,
10. zu prüfen, ob beim Niedersächsische Landesgesundheitsamt ein Hygienefachbeirat des Landes Niedersachsen eingerichtet werden kann, in dem Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung, dem öffentlichen Gesundheitsdienst sowie der Wirtschaft regelmäßig zusammenkommen, um aktuelle infektionshygienische Fragestellungen zu beraten, Entwicklungen frühzeitig zu bewerten und fachliche Empfehlungen für eine evidenzbasierte und praxisgerechte Weiterentwicklung der Hygienevorschriften zu erarbeiten,
11. zu prüfen, ob ein solcher Hygienefachbeirat dazu beitragen kann, bei der Entwicklung neuer oder überarbeiteter Hygieneregungen infektionshygienische Risiken frühzeitig zu identifizieren, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zu berücksichtigen sowie die praktischen Auswirkungen geplanter Regelungen auf betroffene Wirtschaftsbereiche einzubeziehen, um eine wirksame, verhältnismäßige und möglichst bürokratiearme Ausgestaltung der Regelungen zu unterstützen.

Begründung

Ein wirksamer Infektionsschutz ist von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung der Gesundheit der Kundinnen und Kunden von Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen, mit denen ein Infektionsrisiko verbunden ist, erbringen. Ein ausreichender Infektionsschutz ist ein wichtiger Beitrag zum Verbraucherschutz sowie zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Kundschaft in die Dienstleistungsanbieter.

Das Infektionsrisiko ist je nach betrachteter Dienstleistung unterschiedlich hoch, beispielsweise in Abhängigkeit davon, ob Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände eingesetzt werden, die bei bestimmungsgemäßer Anwendung Verletzungen verursachen oder bei denen es nur unbeabsichtigt - und dann auch meist nur selten - zu Verletzungen kommen kann. Je genauer das geltende Infektionsschutzrecht den branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt, desto besser gelingt es, den Infektionsschutz bei körpernahen Dienstleistungen praxisnah und ohne Gefahr der Überforderung der vielfach kleinen Dienstleistungsanbieter und dennoch wirksam sicherzustellen. Ein einheitlicher,

auf die Besonderheiten der einzelnen Branchen in angemessener Weise abgestimmter Vollzug geltenden Rechts stärkt zudem das Vertrauen der Kundinnen und Kunden in die Anbieter körpernaher Dienstleistungen und erleichtert Betrieben wie Überwachungsbehörden die Rechtsanwendung. Geltendes Recht und Vorschriften bzw. Leitfäden der Berufsgenossenschaften sind dabei im Idealfall gut aufeinander abgestimmt und führen nicht zu widersprüchlichen Anforderungen an die vielfach vergleichsweise kleinen Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen.

Eine strukturierte fachliche Beratung von Politik und Verwaltung kann zur Weiterentwicklung eines wirksamen und zugleich praxistauglichen Infektionsschutzes beitragen. Es kann daher unter Umständen sinnvoll sein, beim Niedersächsischen Landesgesundheitsamt einen Hygienefachbeirat einzurichten, in dem Expertinnen und Experten aus verschiedenen Institutionen infektionshygienische Fragestellungen frühzeitig interdisziplinär beraten, neue wissenschaftliche Erkenntnisse einordnen und die praktischen Auswirkungen geplanter Regelungen auf betroffene Wirtschaftsbereiche berücksichtigen, um Hygienevorschriften evidenzbasiert, transparent und praxisnah auszugestalten.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin